Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'économie publique du canton de Berne

Münsterplatz 3a
3011 Bern

SCHUTZBESCHLUSS

Naturschutzgebiet „Bir länge Stude" NSG Nr. 103

Gemeinden Ins und Müntschemier

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001, auf Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absätze 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der westlich des Dorfes Müntschemier gelegene Südhang mitsamt der rekultivierten Kiesgrube Gugleracher wird unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
   - die Erhaltung und Aufwertung des Laichgebiets und des Lebensraums für Amphibien;
   - die Erhaltung und Schaffung artenreicher Trocken- und Pionierstandorte zur Förderung der entsprechenden Tiere und Pflanzen;
   - die Erhaltung der reich strukturierten Hecken und
   - die Sicherung von traditionellen extensiven Nutzungen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf dem Plan 1:2'000 vom 10. Oktober 2008 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
   Gemeinde Ins: Grundbuchblätter Nr. 5081 ganz sowie die Nrn. 5000, 5226, 5227, 5228 und 5468 teilweise.
   Gemeinde Müntschemier: Grundbuchblätter Nrn. 9, 93 und 653 ganz sowie die Nrn. 95 und 141 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
   a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
   b) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Rohstoffen;
   c) das Befahren des Geländes mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Fahrrädern und Mountainbikes;
   d) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
   e) das Verlassen der befestigten Wege vom 1. Februar bis 15. Juli;

f) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation;
g) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen;
h) das Anzünden von Feuern;
i) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
j) das Biwakieren im Freien;
k) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
m) das Aussetzen von Tieren;
n) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
o) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
p) das Einbringen von Pflanzen;
q) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
r) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln und
s) die Beweidung mit Schafen.

5. Zusätzlich gilt gestützt auf die Überbauungsordnung Nr. 8 (Abbaugebiet Bim Heilige Boum) der Gemeinden Ins und Müntschemier:
   a) Im Sektor A sind die Benutzung und der Unterhalt des Zufahrtsweges bis zum Ende des Abbaus erlaubt.
   b) Im Sektor B hat die Wiederherstellung bis spätestens Ende 2020 durch die Grubenbetreiber zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Betrieb der Aufbereitung erlaubt.
   c) Im Sektor C ist das Belassen des Humusdepots bis Ende des Abbaus erlaubt.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
   a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat, die dem Schutzziel entsprechen und
   b) die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

9. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzei-ger Erlach zu veröffentlichen; er tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
14. Durch diesen Schutzbeschluss werden die Ziffern 2.3 und 5.3 (Naturschutzgebiet Bir länge Stude) des RRB Nr. 4285 vom 19. November 1975 aufgehoben.

15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 29. April 2009

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR DES KANTONS BERN

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat